3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Flomborn vom 11.02.2019

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flomborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Flomborn folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flomborn vom 26.10.2001

1	Überlassung des Nutzungsrechts an einer		
1.1	Reihengrabstätte		
1.1.1	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab)	170,00	€uro
1.1.2	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	310,00	€uro
1.1.3	Umnutzung einer Reihengrabstätte zur gemischten Grabstätte	zur Erfüllung der Ruhezeit für jedes volle Jahr 1/25 der Gebühr nach Nr. 1.1.2, zzgl. einer Einmal- gebühr von ½ der Gebühr nach Nr. 1.3	
1.2	Wahlgrabstätte je Grabstelle	810,00	€uro
1.3	Urnenreihengrabstätte	200,00	€uro
1.4	Urnenreihengrabstätte auf der Ruhewiese	545,00	€uro
1.5	Urnenreihengrabstätte als Baumgrab	980,00	€uro
1.6	Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	1.380,00	€uro
2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit je Jahr		
2.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/35 der Gebüh Nr. 1.2	r nach
2.2	an Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab	1/35 der Gebüh Nr. 1.6	r nach
3.	Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr		
3.1	an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1/35 der Gebüh Nr. 1.2	r nach
3.2	an Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab	1/35 der Gebüh Nr. 1.6	r nach

- 4. Ausschachten und Schließen von Gräbern
- 4.1 Die Gebühren für die Herrichtung von Gräbern für eine Leichenbestattung und eine Urnenbeisetzung, sowie für eine Umbettung richten sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten der ausführenden Firma It. deren Rechnungsstellung
- 4.2 Mit den Gebühren nach Nr. 4.1 sind abgegolten:
 - a) Öffnen und ggf. Abdeckung des Grabes
 - b) Grabaufbau inkl. Erdcontainer sowie Stellung von Lattenrosten, Grasmatten, Dielen
 - c) Schließen und Hügeln des Grabes im unmittelbaren Anschluss der Beerdigung sobald die Beerdigungsgäste den Friedhof verlassen haben
 - d) Transport des Grabschmuckes zum Grab und arrangieren auf dem Grab
- 5. Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine
- 5.1 Reihengrabstätte

10.

11.

5.1.1	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (Kindergrab)	200,00	€uro
5.1.2	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	300,00	€uro
5.2	einstellige Wahlgrabstätte	300,00	€uro
5.3	mehrstellige Wahlgrabstätte die Gebühr nach Nr. 5.2 zzgl. je weitere Grabstelle	100,00	€uro
5.4	Urnengrabstätte	200,00	€uro

Die Gebühren nach Ziff. 5 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 5 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des

Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte

Zulassungsgenehmigung für Grabmal

	Nutzungsrechts fällig.		
7.	Benutzung der Trauerhalle	130,00	€uro
8.	Die Gebühr für die Schrifttafeln für die Urnengräber auf der Ruhewiese bzw. als Baumgräber setzen sich zusammen aus		
8.1	Grundpreis	35,00	€uro
8.2	zzgl. der tatsächlich entstandenen Kosten der ausführenden Firma lt. Rechnungsstellung		
9.	Berechtigungskarte nach § 6 Friedhofsatzung	50,00	€uro

35.00 €uro

35,00 €uro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flomborn, den 21.03.2019

(Rainer Thomas) Ortsbürgermeister